

### Antrag

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 01.06.2010

#### **Bevölkerung vor gefährlichen Gewalttätern schützen - Sicherungsverwahrung erhalten und Sicherheitslücken schließen**

Der Landtag wolle beschließen:

##### EntschlieÙung

Der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Gewalt- und Rückfalltätern ist vornehmste Aufgabe des Gesetzgebers. Deshalb ist es erforderlich und richtig, hochgefährliche Straftäter auch nach Ende ihrer Haftzeit in der Sicherungsverwahrung zu behalten, wenn andere Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger nicht möglich sind.

Die Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 und 10. Mai 2010 zur Sicherungsverwahrung in Deutschland würde nicht dazu beitragen, die Sicherheit der Bevölkerung zu stärken.

Unabhängig davon soll das Recht der Sicherungsverwahrung reformiert werden, um bestehende Gesetzeslücken zu schließen.

Der Landtag bittet deshalb die Landesregierung,

1. sich unter Beachtung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass nicht allein aufgrund der Entscheidung des EGMR gefährliche Straftäter in Niedersachsen aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden,
2. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass möglichst bald über den Länderentwurf zur Harmonisierung des Rechts der Sicherungsverwahrung beraten wird.

##### Begründung

Das Strafgesetzbuch bietet mit der originären, der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) einen geeigneten und ausgewogenen präventiven Mechanismus, um die Bevölkerung vor gefährlichen Gewalt- und Rückfalltätern zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 5. Februar 2004 die Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtsinstitute ausdrücklich festgestellt. Es hat anerkannt, dass die Menschenwürde auch durch eine lang dauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht verletzt wird, wenn diese wegen fortdauernder Gefährlichkeit des Unterbrachten notwendig ist. Die Fortdauer der Gefährlichkeit wird regelmäßig von unabhängigen Gerichten überprüft.

Weiter hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Wegfall der Höchstfrist im Jahr 1998 für eine erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung und die Anwendbarkeit auf Straftäter, bei denen die Sicherungsverwahrung vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle angeordnet und noch nicht erledigt war, im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot des Artikel 2 II i. V. m. Artikel 20 III steht (vgl. Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats v. 5.2.2004 - 2 BvR 2029/01).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat hingegen in seiner jüngsten Entscheidung vom 17. Dezember 2009 beanstandet, dass der deutsche Gesetzgeber die ursprünglich vorgesehene Höchstfrist von zehn Jahren bei erstmaliger Sicherungsverwahrung auch für solche

Straftäter aufgehoben hat, die ihre Tat schon vor der Gesetzesnovelle 1998 begangen hatten. Die deswegen von der Bundesregierung angerufene Große Kammer des EGMR hat diese Entscheidung am 10. Mai 2010 bestätigt. Mit Blick auf die Rechtsprechung des EGMR hat das Landgericht Marburg am 17. Mai 2010 entschieden, dass ein in der Sicherungsverwahrung untergebrachter gefährlicher Straftäter zu entlassen sei, weil nur so der aus Sicht der Kammer bestehende Konventionsverstoß beseitigt werden könne. Die Staatsanwaltschaft hat gegen diese Entscheidung zwar sofortige Beschwerde erhoben; gleichwohl droht die Entlassung des Untergebrachten.

Allein in Niedersachsen sind mindestens zehn rechtlich gleich gelagerte Fälle von gefährlichen Straftätern zu gewärtigen. Justizminister Bernd Busemann hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich weder bei der in Deutschland als einfaches Bundesgesetz geltenden Europäischen Menschenrechtskonvention noch bei den darauf basierenden Entscheidungen des EGMR um übergeordnetes Recht handele. Deshalb komme der Rechtsprechung des EGMR auch kein Vorrang gegenüber den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu. Im Gegenteil: Nur diese erlangten Gesetzeskraft, nicht jedoch die Rechtsprechung des EGMR. Zwar müssten im Lichte der Rechtsprechung des EGMR konventionskonforme Entscheidungen getroffen werden. Tangierten diese jedoch andere wichtige Rechtsgüter von Verfassungsrang (Artikel 2 GG), dann sei eine Abwägung zwischen diesen Interessen zu treffen. Dementsprechend hat es das Bundesverfassungsgericht nach der Entscheidung des EGMR vom 17. Dezember 2009 schon am 22. Dezember 2009 in einem Verfahren über eine einstweilige Anordnung abgelehnt, einen gefährlichen Straftäter zu entlassen, weil das berechtigte Freiheitsinteresse des Untergebrachten gegenüber dem Sicherheitsinteresse der Bevölkerung zurücktreten müsse.

Das Urteil des EGMR bedarf der gebotenen Beachtung und Berücksichtigung. Der EGMR ist jedoch kein übergeordnetes Verfassungsgericht. Entlassungen von gefährlichen Straftätern allein aufgrund der Entscheidung des EGMR könnten zu erheblichen Sicherheitslücken für die Bevölkerung führen. Eine bloße eindimensionale Sichtweise der Entscheidung des EGMR im Sinne eines Entlassungsautomatismus wird dem komplexen deutschen Institut der Sicherungsverwahrung als Präventivmaßnahme nicht gerecht. Es verkennt zudem die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellte Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Vorschriften. Potenzielle Opfer entlassener gefährlicher Straftäter dürfen nicht zum „Kollateralschaden“ vermeintlich europarechtlich konformer Rechtsauslegung werden.

Das Institut der Sicherungsverwahrung muss zwar reformiert werden, jedoch nicht durch eine Aufhebung bestehender Vorschriften, sondern allein im Sinne einer notwendigen Schließung bestehender Schutzlücken, wie etwa der zu kurz bemessenen sogenannten „Rückfallverjährung“. Darauf hat auch noch am 5. November 2009 die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister unter Bezugnahme auf einen von den Ländern vorgelegten Gesetzentwurf zur Harmonisierung des Rechts der Sicherungsverwahrung in einem Beschluss hingewiesen.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr  
Fraktionsvorsitzender